

**Erlass  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung auszeichnungsrechtlicher  
Vorschriften des Ministerpräsidenten**

**Vom 6. November 2014**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Erlasses über die Stiftung der „Silbernen Ehrenplakette“ und der „Goldenen Ehrenplakette“**

Der Erlass über die Stiftung der „Silbernen Ehrenplakette“ und der „Goldenen Ehrenplakette“ vom 10. März 2009 (GVBl. I S. 132) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „Bundesland“ durch „Land“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 wird vor der Angabe „100-jährigen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. Art. 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und die Angabe „2014“ durch „2022“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung des Erlasses über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen**

Der Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen vom 6. November 2009 (GVBl. I S. 500) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit, Familie und Gesundheit“ durch „Soziales und Integration“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4**

(1) Die Pflegemedaille des Landes Hessen wird von der Ministerin oder dem Minister für Soziales und Integration verliehen. Über die Verleihung

wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde trägt das Große Landessiegel und wird von der Ministerin oder dem Minister für Soziales und Integration unterzeichnet.

(2) Die Aushändigung der Pflegemedaille erfolgt durch die Ministerin oder den Minister für Soziales und Integration, durch ein anderes Mitglied des Kabinetts oder nach näherer Bestimmung der Ministerin oder des Ministers für Soziales und Integration.

(3) Die Pflegemedaille und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Pflegeperson über.

(4) Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat, der verliehenen Pflegemedaille des Landes unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Einziehung der Medaille und der Ehrenurkunde anordnen.

(5) Die Verleihung der Pflegemedaille wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

3. Art. 6 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und die Angabe „2014“ durch „2022“ ersetzt.

**Artikel 3**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

<sup>1)</sup> Ändert FFN 17-36

<sup>2)</sup> Ändert FFN 17-37